

„AGB“ Allgemeine Geschäftsbedingungen der
 Förde Digital GmbH

Stand 18.03.2021



<p>Zentrale Kiel Theodor-Heuss-Ring 56 24113 Kiel +49 431 200 867-0</p>	<p>Büro Hamburg Große Elbstraße 117 22767 Hamburg +49 40 4130 618-0</p>	<p>Büro Mannheim Besselstr. 25 68219 Mannheim +49 621 875 536-00</p>
--	--	---

1. Vertragspartner

- 1.1 Vertragsparteien im Zusammenhang mit diesen allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“) sind die Förde Digital GmbH, Theodor-Heuss-Ring 56, 24113 Kiel (nachfolgend auch: „Förde Digital“) und der Auftraggeber, bzw. Kunde.
- 1.2 Kunde und Vertragspartner von Förde Digital im Sinne dieser AGB können ausschließlich Unternehmer i. S. d. § 14 BGB sein.
- 1.3 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die differenzierte Verwendung verschiedener Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter männlich/weiblich/divers.

2. Geltung der Vertrags- und Geschäftsbedingungen

- 2.1 Von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen werden nur dann zum Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung, wenn Förde Digital dies vorab bestätigt. Dies gilt auch, wenn Förde Digital abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widerspricht, selbst wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen bzw. Erklärungen des Kunden beigefügt sind.
- 2.2 Diese AGB finden ferner Anwendung auf alle zukünftigen Bestellungen, Aufträge und sonstigen Vereinbarungen der Parteien, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden oder hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, es sei denn, die Parteien vereinbaren schriftlich etwas Anderes.

3. Vertragsgegenstand

- 3.1 Der Vertrag zwischen den Parteien, mithin die gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie die jeweils geschuldeten Leistungen der Parteien (Vertragsgegenstand) setzen sich aus den folgenden Dokumenten zusammen a) diesen AGB; b) dem Auftrag (inkl. dem zu Grunde liegenden Angebot von Förde Digital) und c) dem jeweiligen Leistungsschein.
- 3.2 Im Falle von Widersprüchen zwischen den Angaben in den Leistungsscheinen und diesen AGB, gehen die Regelungen in der Leistungsscheinen vor.
- 3.3 Angebote von Förde Digital sind grundsätzlich unverbindlich und freibleibend. Dies gilt nur dann nicht, wenn sie eine Bindungs- und Annahmefrist ausdrücklich enthalten oder das entsprechende Schreiben ausdrücklich als „verbindliches Angebot“ gekennzeichnet ist.

4. Grundlagen der Zusammenarbeit

- 4.1 Unabhängig von den jeweils vertragsgegenständlichen Leistungspaketen verpflichten sich die Vertragsparteien zur intensiven und engen Zusammenarbeit i. S. einer geschäftlichen Partnerschaft. Die Vertragsparteien haben sich über alle Umstände aus ihrer eigenen Sphäre (z. B. Weggang/Austausch von verantwortlichen Ansprechpartnern; gewünschte Anpassungen von Mengengerüsten) zu informieren, die Auswirkung auf die vertragsgegenständlichen Leistungen haben können. Hierzu zählt auch die Pflicht, frühzeitig auf mögliche Verzögerungen aufgrund von fehlenden oder unzureichenden personellen, technischen oder organisatorischen Ressourcen hinzuweisen
- 4.2 Die Vertragsparteien werden - soweit für sie erkennbar - auf erforderliche Mitwirkungsleistungen des jeweils anderen hinweisen (z. B. fehlende KeyUser) und dabei, soweit absehbar, die terminlichen und technischen Folgen fehlender oder unzureichender Mitwirkungsleistungen darlegen. Beiden Parteien bleibt das Recht unbenommen, die Mehrkosten geltend zu machen, wenn und soweit aufgrund der unzureichenden Mitwirkungshandlungen der jeweils anderen Partei nachweislich ein finanzieller, personeller oder organisatorischer Mehraufwand entsteht. Hierauf werden die Parteien allerdings zuvor hinweisen.
- 4.3 Förde Digital nutzt für Leistungen im IT-Umfeld überwiegend agile Arbeitsmethoden, um die Vorhaben für den Auftraggeber in der vorgegebenen Zeit und im kalkulierten Budget abschließen zu können, Projektrisiken für den Kunden und Partner zu reduzieren und um die Erwartungen der Kunden zur größten Zufriedenheit zu erfüllen. Das Ziel agiler Arbeits- und Projektmethodik ist es, den gesamten Prozess schlanker zu gestalten, um u. a. kurzfristiger und flexibler auf Anforderungen der Auftraggeber reagieren zu können.
- 4.4 Daneben können aber auch einzelne Leistungsscheine und/oder Aufträge im klassischen Phasen- oder Wasserfallmethode bearbeitet werden.
- 4.5 Auch eine Kombination beider Modelle (4.3) und (4.4) (hybride Projektmethodik) ist denkbar, z. B. kann mit dem Wasserfallmodell begonnen werden, z. B. für Workshops und Analysen und danach für die Implementierung und Entwicklung in eine agile Methodik gewechselt werden, indem verschiedene Leistungsscheine ausgerollt werden. Nach vollständiger Lieferung wird wiederum zurück in die klassische Methodik gewechselt.

- 4.6 Der Austausch der Projektbeteiligten und die Änderung ihrer Rollen haben stets in Abstimmung mit dem Vertragspartner zu erfolgen. Hierdurch entstehende Kosten (z. B. für die Einarbeitung dieser Mitarbeiter) gehen nicht zu Lasten des jeweils anderen.

5. Vergütung

- 5.1 Die Vergütung für alle von Förde Digital zu erbringenden oder zu beschaffenden Leistungen, ist in den Angeboten und dem jeweiligen Leistungsschein festgelegt.
- 5.2 Soweit nicht anderslautend vereinbart, erfolgt die Abrechnung der Projekt-(dienst-)leistungen, insbesondere der Planungs-, Evaluierungs-, Konzept-, sowie der Support- und Implementierungsleistungen jeweils zur Monatsmitte und zum Monatsende nach Aufwand und auf Grundlage der Dokumentation der erbrachten Arbeiten („time-and-material“). Kosten für beauftragte Leistungen Dritter (z. B. Lizenzgebühren, Beschaffung externer IT-Infrastruktur) sowie andere Nebenkosten (Fahrt- und Übernachtungskosten, Spesen, Datenträger-, Versand-, Telekommunikationskosten) werden gesondert abgerechnet.
- 5.3 Sofern ein Leistungsschein nach Aufwand vergütet wird, ist dem jeweiligen Leistungsschein eine Aufwandschätzung als Anlage beizufügen. Stellt Förde Digital im Verlauf der Leistungserbringung fest, dass die Mengenansätze beziehungsweise Volumen überschritten werden, muss Förde Digital, sobald dies erkannt wurde und rechtzeitig vor der Überschreitung, den Auftraggeber unter Mitteilung der zu erwartenden Höhe der Überschreitung, einschließlich der Mehrkosten, darauf hinweisen. Die Überschreitung darf nur vorgenommen werden, wenn der Auftraggeber die Überschreitung freigibt. Das Zustimmungserfordernis gilt nur nicht im Falle von Überschreitungen in Höhe von höchstens 15 % des jeweiligen Leistungsscheins.
- 5.4 Förde Digital kann Abschlags- und Vorschussrechnungen für einzelne Leistungen verlangen, sofern im Einzelauftrag vereinbart sowie Rechnungen und Zahlungserinnerungen auf elektronischem Weg stellen und übermitteln.
- 5.5 Change Requests sowie einvernehmliche Änderungen der Vorgaben in Backlogs (z. B. im Rahmen von Entscheidungen eines Lenkungsausschusses) werden - soweit nicht anderslautend vereinbart – ebenfalls separat abgerechnet und – mangels anderslautender Vereinbarung – kein Bestandteil von Budgetplanungen oder (Festpreis-)Angebote sowie Pauschalen.
- 5.6 Zahlungsforderungen von Förde Digital sind sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig und innerhalb von sieben (7) Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen, es sei denn, Förde Digital weist auf der Rechnung eine andere Zahlungsfrist aus oder es besteht hierüber eine gesonderte Vereinbarung (z. B. in den Leistungsscheinen) zwischen den Parteien. Im Hinblick auf die Abrechnung und Fälligkeiten gelten im Übrigen die Angaben in den einem etwaigen Zahlungsplan für die jeweiligen Projektphasen, deren Einzelheiten in Leistungsscheinen geregelt sind.
- 5.7 Ist der Auftraggeber mit Vorschüssen, Teilzahlungen oder Abschlagszahlungen in Verzug und leistet der Auftraggeber auch binnen einer daraufhin gesetzten weiteren Zahlungsfrist von mindestens vier (4) Wochen, nicht, ist Förde Digital unter Hinweis auf diese Rechtsfolgen berechtigt, bis zur vollständigen Zahlung die Erbringung der geschuldeten vertragsgegenständlichen Leistungen zurückzuhalten, bzw. ganz oder teilweise einzustellen oder den Zugang zu sperren.
- 5.8 Alle Preise und Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils am Tag der Rechnungsstellung gültigen Höhe.

6. Vertragsdauer und Kündigung

- 6.1 Die Laufzeit des jeweiligen Vertragsverhältnisses, einschließlich der Kündigungsfristen, werden im Auftrag, bzw. dem Leistungsschein geregelt.
- 6.2 Soweit im Auftrag oder dem Leistungsschein nicht anderslautend geregelt, gilt für alle Verträge eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten und die Kündigungsfrist für das Vertragsverhältnis oder das jeweilige Leistungsbild beträgt zwölf (12) Wochen zum Ende des darauffolgenden Jahres (31.12.). Jede Kündigung entfaltet im Zweifel nur Wirksamkeit hinsichtlich des jeweils benannten Vertragsverhältnisses, bzw. Leistungsscheins. Wird das Vertragsverhältnis nicht fristgerecht gekündigt, verlängert es sich mangels einer anderslautenden Vereinbarung um weitere zwölf (12) Monate.
- 6.3 Das Recht der Vertragsparteien, Verträge bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Maßgabe von § 314 BGB zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- a) der Auftraggeber mit fälligen Zahlungen mit mehr als 14 Tagen nach der zweiten Mahnung in Verzug ist oder
 - b) eine der Vertragsparteien (ggf. auch nach vorheriger Abmahnung) gegen elementare Pflichten des Vertrages in schwerwiegender Weise verstößt, das ein Festhalten am Vertrag unzumutbar macht.

- 6.4 Im Falle einer Kündigung oder der Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Abwicklungs- und Transferleistungen (nachvertragliche Unterstützung, Wissenstransfer, etc.) und die hierfür zu zahlende Vergütung gesondert zu vereinbaren. Mangels einer solchen Vereinbarung (Exit-Konzept) schuldet Förde Digital keine weiteren Abwicklungs- und Transferleistungen.
- 6.5 Alle Kündigungen bedürfen stets der Schriftform.

7. Nutzungs- und Lizenzrechte

- 7.1 Soweit es sich bei den vertragsgegenständlichen Applikationen und/oder Softwarekomponenten sowie bei der bereitgestellten IT-Infrastruktur um Anwendungen, bzw. Leistungen handelt, die von dritten Rechteinhabern, Lizenzgebern oder Herstellern bereitgestellt werden (z. B. JobRouter®), so gelten ausschließlich die jeweiligen Nutzungs- und Lizenzbedingungen dieser Rechteinhaber, Lizenzgeber oder Hersteller.
- 7.2 Die Einräumung von Rechten und die Auferlegung von Pflichten im Zusammenhang mit der Nutzung von diesen Anwendungen, bzw. Leistungen, erfolgt damit mangels anderslautender Vereinbarung direkt durch die jeweiligen Rechteinhaber, Lizenzgeber oder Hersteller gegenüber dem Auftraggeber. Soweit nicht anderslautend vereinbart, fungiert Förde Digital insoweit als reiner Vermittler. Inhalt und Umfang der jeweiligen Nutzungsrechte sind den Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweiligen Rechteinhaber, Lizenzgeber oder Hersteller zu entnehmen.
- 7.3 Im Falle von Anpassungen der vertragsgegenständlichen Applikationen und/oder Softwarekomponenten sowie der IT-Infrastruktur im Rahmen des Customizings, erhält der Auftraggeber vorbehaltlich der hierfür vereinbarten vollständigen Zahlung, das einfache, nicht ausschließliche, zeitlich auf die vertraglich vereinbarte Dauer beschränkte Nutzungsrecht. Soweit Gegenstand des jeweiligen Leistungsscheins der Kauf von Applikationen und/oder Softwarekomponenten sowie von IT-Infrastruktur ist, ist das vorgenannte Nutzungsrecht zeitlich unbeschränkt.
- 7.4 Vorbehaltlich der anderen Regelungen sowie etwaiger vorrangiger Regelungen in den Anlagen und Leistungsscheinen sind und bleiben sämtliche Unterlagen, Dokumente und Informationen Eigentum der Vertragspartei, die sie herausgibt und dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der herausgebenden Vertragspartei weder ganz noch teilweise veröffentlicht oder vervielfältigt werden.
- 7.5 Der Auftraggeber räumt Förde Digital für die Dauer des jeweiligen Leistungsscheins ein einfaches, nicht übertragbares Recht ein, die Förde Digital im Rahmen dieses Rahmenvertrages zur Verfügung gestellten Unterlagen und Dokumentationen des Auftraggebers zu nutzen, soweit dies zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen gegenüber dem Auftraggeber erforderlich ist.

8. Rechte bei Mängeln

- 8.1 Die Haftung für Sach- und Rechtsmängel für Leistungen, die durch Förde Digital erbracht werden, bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, jedoch mit der Maßgabe, dass für Sach- und Rechtsmängel die Verjährungsfrist 12 Monate beträgt. Der Auftraggeber wird Förde Digital bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung unterstützen, soweit dies ihm technisch möglich ist, indem der Auftraggeber auftretende Probleme u. a. konkret, mit der gebotenen fachlichen Kompetenz, beschreibt und Förde Digital umfassend informiert. Förde Digital kann die Mängelbeseitigung nach ihrer Wahl vor Ort oder remote durchführen.
- 8.2 Ein Mangel oder eine Funktionsbeeinträchtigung, die insbesondere aus Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung oder aus Nichtbefolgung von Bedienungshinweisen oder technischen, bzw. organisatorischen Vorgaben von Herstellern oder Drittanbietern resultieren, ist kein von Förde Digital zu vertretender Mangel. Förde Digital behält sich in diesem Fall das Recht vor, die Kosten der Fehleranalyse und Fehlerbehebung dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen, sofern der Auftraggeber verkannt hat, dass der Mangel aus seiner Sphäre stammt. Gleiches gilt, wenn der Mangel durch den Auftraggeber selbst oder durch einen vom Auftraggeber beauftragten Dritten verursacht wurde.
- 8.3 Soweit für den Auftraggeber Leistungen über oder von Drittanbieter bereitgestellt werden, gelten für die Leistungen des Drittanbieters die Vereinbarungen zur Gewährleistung und Haftung, die der Drittanbieter auf Grundlage seiner AGB und/oder Nutzungsbedingungen mit seinen Kunden trifft.
- 8.4 Der Auftraggeber zeigt Mängel unverzüglich an.
- 8.5 Wenn und soweit Leistungen abgenommen/freigegeben wurden, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt der jeweiligen Abnahme/Freigabe und endet 12 Monate danach. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Förde Digital und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

9. Haftung der Vertragsparteien

- 9.1 Die Vertragsparteien haften einander stets und unbeschränkt
 - a) für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie nach dem Produkthaftungsgesetz und aufgrund einer übernommenen Garantie;
 - b) bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 9.2 Eine Haftung der Vertragsparteien, deren gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt nur dann nicht, wenn es sich um eine schuldhaft Verletzung von elementaren Vertragspflichten handelt, mithin solchen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des zugrunde liegenden Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde. In diesen Fällen ist die Haftung der Vertragsparteien der Höhe nach jedoch auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der summenmäßige Höchstbetrag liegt – sofern nicht anderslautend vereinbart – insgesamt bei der Summe, des jährlich auf den Leistungsschein entfallenden Umsatzes (in dem das schädigende Ereignis stattgefunden hat).
- 9.3 Eine weitergehende, über diesen Betrag hinausgehende Haftung der Vertragsparteien besteht nicht. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen oder für sonstige Folgeschäden. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe der Vertragsparteien.
- 9.4 Die Haftung von Förde Digital im Falle von Datenverlust oder Datenwiederherstellung ist in jedem Fall der Höhe nach begrenzt, und zwar auf den Schaden, der auch bei regelmäßiger und sachgemäßer Datensicherung durch Auftraggeber eingetreten wäre, insbesondere, die zumindest wöchentliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme, vermeidbar gewesen wäre. Dies gilt nicht, soweit die vertragsgegenständlichen Leistungen ausdrücklich eine entsprechende Datensicherung durch Förde Digital vorsehen.
- 9.5 Soweit für den Auftraggeber Leistungen direkt von Drittanbietern bezogen werden, gelten für die Haftung und sonstige Vorschriften des Drittanbieters die Rechte des Drittanbieters. Zu diesen gehören sämtliche Vereinbarungen – insbesondere zur Gewährleistung und Haftung –, die der Drittanbieter auf Grundlage seiner AGB mit seinen Kunden trifft.

10. Geheimhaltung und Vertraulichkeit

- 10.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche Informationen, Dokumente und Dokumentationen betreffend die jeweils andere Partei (einschließlich verbundener Unternehmen, Kunden, Geschäftspartner, Mitarbeiter der jeweiligen Partei), die ihnen im Zuge der Zusammenarbeit bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln, ausschließlich zur Erfüllung des Rahmenvertrages zu nutzen sowie als Geschäftsgeheimnisse i. S. d. § 2 Nr. 1 GeschGehG (Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen) behandeln.
- 10.2 Sämtliche Informationen und Unterlagen des Vertragspartners sind vor unerlaubter Benutzung, Zugriff, Offenlegung, Änderung oder Vernichtung zu schützen.
- 10.3 Abgeschlossene Geheimhaltungsvereinbarungen zwischen den Vertragsparteien gelten fort.

11. Datenschutz und Datensicherheit

- 11.1 Jeder Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass seine Mitarbeiter, Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einhalten und die bei ihnen beschäftigten oder für sie tätigen Personen datenschutzrechtlich entsprechend verpflichtet und geschult wurden.
- 11.2 Die Vertragspartner verpflichten sich in ihrem Organisationsbereich, die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz von personenbezogenen Daten vor unerlaubter Benutzung, Zugriff, Offenlegung, Änderung oder Vernichtung zu treffen und aufrechtzuerhalten.
- 11.3 Die Vertragspartner stellen den jeweils anderen im Falle von Datenschutzverstößen von Ansprüchen Dritter (insbesondere Bußgeldanordnungen) frei.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Förde Digital ist - nach vorheriger Absprache und Freigabe durch den Auftraggeber - berechtigt, den Auftraggeber namentlich als Referenz zu benennen und beim erstmaligen Vertragsabschluss entsprechende Pressemitteilungen herauszugeben.
- 12.2 Förde Digital erhält das Recht, mit der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber (online und offline) zu werben, sobald das Projekt (bzw. das gemeinsame Vorhaben) abgeschlossen ist. Die Inhalte sowie der Veröffentlichungstermin werden mit dem Auftraggeber abgestimmt. Die Veröffentlichung erfolgt erst nach Freigabe durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber kann seine Zustimmung zur Veröffentlichung aus wichtigem Grund verweigern.
- 12.3 Änderungen oder Ergänzungen des Rahmenvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- 12.4 Dieser Vertrag sowie die unter ihm getroffenen Vereinbarungen und Regelungen in den Anlagen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 12.5 Gerichtsstand ist Kiel.
- 12.6 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich aller hierauf Bezug genommenen Anlagen oder Bestandteile als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser Vertragsbedingungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige oder unwirksame Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.